

39. Kommt bei Bemessung der Unterhaltspflicht des Ehemannes für die Zeit der Trennung von Tisch und Bett der Umstand, daß die zu alimentierende Ehefrau eigenes, nicht in die Ehe eingebrachtes Vermögen besitzt, in Betracht?

III. Civilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1892 i. S. S. (Rl.) w. S.  
(Bell.) Rep. III. 157/92.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Dem ersten Urteile ist das Prinzip zu entnehmen, daß die dem Ehemanne gegenüber der Ehefrau obliegende Unterhaltspflicht für die Zeit der Trennung von Tisch und Bett nur die Fortsetzung der dem Ehemanne während bestehender ehelicher Gütergemeinschaft obliegenden Unterhaltspflicht ist und nur denjenigen Modifikationen unterliegt, welche aus dem künftigen Getrenntleben der Ehegatten sich ergeben. Mit diesem Prinzip würde eine Übertragung der Unterhaltspflicht auf vorbehaltenes Vermögen der Ehefrau, welches bei bestehender ehelicher Gemeinschaft von der Last nicht getroffen wurde, nicht harmonieren.

Das gedachte Prinzip entspricht dem Wesen der Trennung von Tisch und Bett. Nach gemeinem protestantischen Kirchenrechte bildet die zeitweise Trennung von Tisch und Bett ein Mittel zum Versuche der Ausöhnung der Eheleute.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 369.

Abgesehen von dem Einflusse der angeordneten Maßregel auf die Lebensführung der Eheleute dauern alle Wirkungen der Ehe fort. Zu den Wirkungen der Ehe gehört auch die gesetzliche Unterhaltspflicht des Mannes, die in Unterscheidung von anderen gesetzlichen Unterhaltspflichten, nicht durch die Bedürftigkeit der Frau bedingt wird, da sie auf der Pflicht des Ehemannes, die ehelichen Lasten allein zu tragen, und nicht, wie die Unterhaltspflichten der Verwandten, auf einer sittlichen Pflicht beruht, im Falle der Not einander beizustehen. In normalen Verhältnissen hat die Frau das Recht auf Gewährung des Unterhaltes in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise. Diese Art der Gewährung des Unterhaltes wird bei der Trennung von Tisch und Bett ausgeschlossen. Es wird also eine Umwandlung der Art der Gewährung des Unterhaltes notwendig, die den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt, im übrigen aber den bisherigen Umfang und den bisherigen Inhalt der Verbindlichkeit des Mannes zu berücksichtigen hat. Die Frage, ob die Frau ihre Rechte auf Gewährung des Unterhaltes voll behält, auch wenn sie für den schuldigen Teil erklärt worden ist, wird in der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis überwiegend bejaht.

Vgl. Bartels, Ehe und Verlöbniß §. 75 S. 292 flg.; Roth und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht §. 97 Anm. 37. 42—44; Lang, Württembergisches Personenrecht §. 71 Anm. 3; Seuffert's Archiv Bd. 26 Nr. 38.

Es kann deshalb außer Betracht gelassen werden, ob das nicht vorgelegte Urteil, welches die Trennung von Tisch und Bett verfügt, die Schuld der Frau festgestellt und seine Entscheidung auf die Schuld der Frau gegründet habe.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß die dargelegten, aus dem Wesen der Trennung von Tisch und Bett sich ergebenden Konsequenzen einer Modifikation unterliegen. Dem angefochtenen Urteile ist die Aufstellung eines gemeinrechtlichen Rechtsatzes dahin zu entnehmen, daß für die Zeit der Trennung von Tisch und Bett die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht des Ehemannes ihre bisherige Natur verändere und zu einer subsidiären Unterhaltspflicht werde. Der Ehemann wird dann für befreit von der Unterhaltspflicht erachtet, wenn die Ehefrau ein so erhebliches Vermögen besitzt und so reichliche Ein-

künfte bezieht, daß sie während der Trennung davon standesgemäß leben kann. Die Unterhaltslast soll auf Vorbehaltsgut der Ehefrau übertragen werden, welches nach dem bis zu dem Zeitpunkte der Trennung der Ehegatten maßgebenden ehelichen Güterrechte einer solchen Last nicht unterlag. Ein solcher in der Doktrin und Praxis allerdings vereinzelt aufgestellter Rechtsatz kann jedoch als ein gemeinrechtlich bestehender nicht anerkannt werden, da es selbstverständlich ist, daß aus den angezogenen Aussprüchen der Gerichte und Schriftsteller ein Gewohnheitsrecht sich nicht ergibt.“ . . .